

Notariatsgebührenverordnung (Änderung)

(vom 4. Februar 2002)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2001 und dem gleich lautenden Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 13. November 2001,

beschliesst:

I. Die Notariatsgebührenverordnung vom 7. November 1988 wird wie folgt geändert:

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird der Schuldner gemahnt und schuldet ab Datum der Mahnung Verzugszins von 5%.

Abs. 3 unverändert.

II. Für Forderungen, die beim Inkrafttreten der Verordnungsänderung bereits entstanden sind, gilt das bisherige Recht.

III. Die Änderung der Notariatsgebührenverordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Verzugszinsen in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Martin Bornhauser

Der Sekretär:

Hans Peter Frei